Region OPf.-Nord - Planungsausschusssitzung am 24.11.2022

TOP 7 Windenergie: Vorstellung des Ergebnisses der durchgeführten Potenzialanalyse und der Standortabfrage sowie weiteres regionalplanerisches Vorgehen

1. Ausgangslage

Durch die am 16.11.2022 In-Kraft-getretenen Änderungen bei der „10-H-Regel“ der BayBO werden Windenergieanlagen wieder in vielen Bereichen bauplanungsrechtlich privilegiert sein. Eine Steuerung des Windkraftausbaus ist dann nur durch eine kommunale Konzentrationsflächenplanung (sofern diese bis spätestens 01.02.2024 rechtskräftig wird) und/oder die Regionalplanung möglich. Daher gilt es, möglichst schnell den vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Zwischenziel bis 31.12.2027 vorgegebenen **Flächenbeitragswert von mind. 1,1%** der Regionsfläche (ca. 6000 ha) zu erreichen. Ab diesem Zeitpunkt sind Windenergieanlagen wieder **entprivilegiert** und können nur noch in ausgewiesenen Flächen der Bauleit- bzw. Regionalpläne errichtet werden.
Der **endgütige Flächenbeitragswert** zum 31.12.2032 beträgt für Bayern 1,8 %. Im Gegensatz zum Zwischenziel ist hier jedoch gem. des LEP-Entwurfs **keine einheitliche Verteilung auf die Regionen** vorgesehen, sondern eine Festlegung anhand der naturräumlichen Voraussetzungen und der Gegebenheiten vor Ort. Hierfür wird auf Landesebene ein Gutachten erstellt, welches die Grundlage für den Verteilschlüssel bilden soll. Für das Erreichen des Endziels wird in der Region voraussichtlich mindestens eine Größenordnung von ca. 10.000 ha an Vorranggebieten nötig sein.

Neben den regionalplanerischen Vorranggebieten können auch rechtskräftige Sondergebiete für Windenergie in Bauleitplänen und bestehende Windenergieanlagen (Fläche die vom Rotor überstrichen wird) zu den Flächenbeitragswerten gezählt werden. Nach erster Analyse umfassen diese Flächen jedoch insgesamt in der Region lediglich ca. 450 ha (knapp 0,1 % der Regionsfläche).

Zum 01.02.2023 tritt zudem § 26 Abs. 3 BayNatSchG-NEU in Kraft. Demnach sind ab diesem Zeitpunkt Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

(LSG) nicht mehr verboten. Das Verbot greift erst wieder, wenn der gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz notwendige endgültige Flächenbeitragswert erreicht worden ist. Auf bayernweiter Ebene noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob durch den Entfall des Verbots auch gleichzeitig eine generelle Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit LSG-Verordnungen vorliegt. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu keinem Funktionsverlust des LSG kommen darf und in sensiblen Kernbereichen der LSG Windenergieanlagen auch weiterhin nicht zulässig sind.

2. Regionalplanerische Vorgehensweise in der Region

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 beschlossen, die Arbeiten für ein regionales Steuerungskonzept „Windenergie“ erneut aufzunehmen und im Regionalplan Vorranggebiete auszuweisen.

In einem ersten Schritt sollen **Potenzialräume für Windenergieanlagen** ermittelt werden. Hierzu werden auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in einer regionsweiten Analyse Räume ermittelt, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind und wirtschaftlich betrieben werden können (Potenzialflächen). Ausgeschlossen werden Flächen die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten oder aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht für Windenergieanlagen geeignet sind. Hierzu werden verschiedene Kriterien z.B. aus den Bereichen Siedlung, Natur- und Landschaftsschutz, Trinkwasserschutz, Infrastruktur und Windgüte berücksichtigt. Es wird unterschieden zwischen **„harten“ Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien.** Im Bereich „harter“ Ausschlusskriterien sind Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen **generell ausgeschlossen** (z.B. Siedlungsgebiete und deren Umfeld, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Nahbereiche um Horststandorte, Anbauverbotszone von Infrastrukturachsen) oder aufgrund mangelnder Windgüte nicht förderfähig gem. EEG 2023. „Harte“ Ausschlusskriterien liegen auf ca. 75 % der Regionsfläche vor.

In Bereichen mit Restriktionskriterien sind **anderweitige Belange** durch eine Windenergienutzung voraussichtlich **negativ betroffen** (z.B. Bereiche mit

hochwertigen Landschaftsbild gem. Stufe 5 der Kartierung des LfU, erweiterte Abstände um Siedlungen, zentrale Prüfbereiche um Horststandorte, Radaranlagen). Diese Bereiche sollen aus planerischen Überlegungen und aufgrund zu erwartender Hemmnisse im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen **in der Regel nicht als Vorranggebiet** ausgewiesen werden. **Im Einzelfall,** kann in diesen Bereichen - wenn sich nach Prüfung der konkreten örtlichen Verhältnisse und Abwägung der Belange herausstellt, dass trotzdem eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Genehmigung und Errichtung einer Windenergieanlage besteht – jedoch vom Ausschluss abgewichen werden und trotzdem ein Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Insbesondere bei einigen Restriktionskriterien aber auch bei bestimmten „harten Ausschlusskriterien“ (insbes. militärische Belange und Wetterradar) bestehen noch **Unklarheiten und es laufen Abstimmungen** auf Bundes- und Landesebene. Zudem wird derzeit der bay. Winderlass überarbeitet. Daher steht der Kriterienkatalog der letztlich für die Festlegung der Vorranggebiete herangezogen werden soll noch nicht fest. Er wird sich in den nächsten Wochen und Monaten im Zuge der Abstimmung mit Kommunen und Fachbehörden und der Veröffentlichung einschlägiger Hinweispapiere übergeordneter Stellen **schrittweise weiter verfestigen**.

Um die örtlichen Situationen und Planungen bzw. kommunale Überlegungen für Windenergievorhaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Erfahrung zu bringen und berücksichtigen zu können, wurde in der letzten Planungsausschusssitzung am 28.06.22 beschlossen, auch von den **Gemeinden** und den Fachverbänden bzw. Fachstellen für **Windenergie Flächenvorschläge einzuholen.**

2. Ergebnisse der Abfrage bei den Kommunen

Insgesamt gingen von 64 der 125 Gemeinden der Region Rückmeldungen ein. **36 Gemeinden übermittelten konkrete Flächenvorschläge** mit einem Gesamtumfang von **ca. 4070 ha.** Das entspricht **ca. 0,77 % der Regionsfläche.** Nach erster überschlägiger Prüfung liegen ca. 380 ha der gemeldeten Flächen im Bereich „harter Ausschlusskriterien“, ca. 1100 ha im Bereich voraussichtlicher regionalplanerischer Restriktionskriterien. Es wird daher nicht jeder Flächenvorschlag als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen

werden können. In den nächsten Wochen werden die gemeldeten Flächen noch detaillierter betrachtet und Fachbehörden für die Bewertung der Eignung hinzugezogen werden. Insbesondere wird geprüft bzw. abgeschätzt werden, inwieweit trotz der Lage im Bereich eines Restriktionskriteriums eine Genehmigung für Windenergieanlagen möglich scheint und ein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

8 Gemeinden teilten mit, dass in ihrem Gemeindegebiet aus ihrer Sicht **keine geeigneten Flächen** vorhanden wären.

20 Gemeinden äußerten eine **grundsätzliche Bereitschaft** für die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet, konnten bzw. wollten jedoch aufgrund mangelnder Kenntnisse oder derzeit laufender bzw. in Kürze beginnender eigener Planungen (noch) keine konkreten Flächenvorschläge übermitteln.

61 Gemeinden äußerten sich bislang nicht.

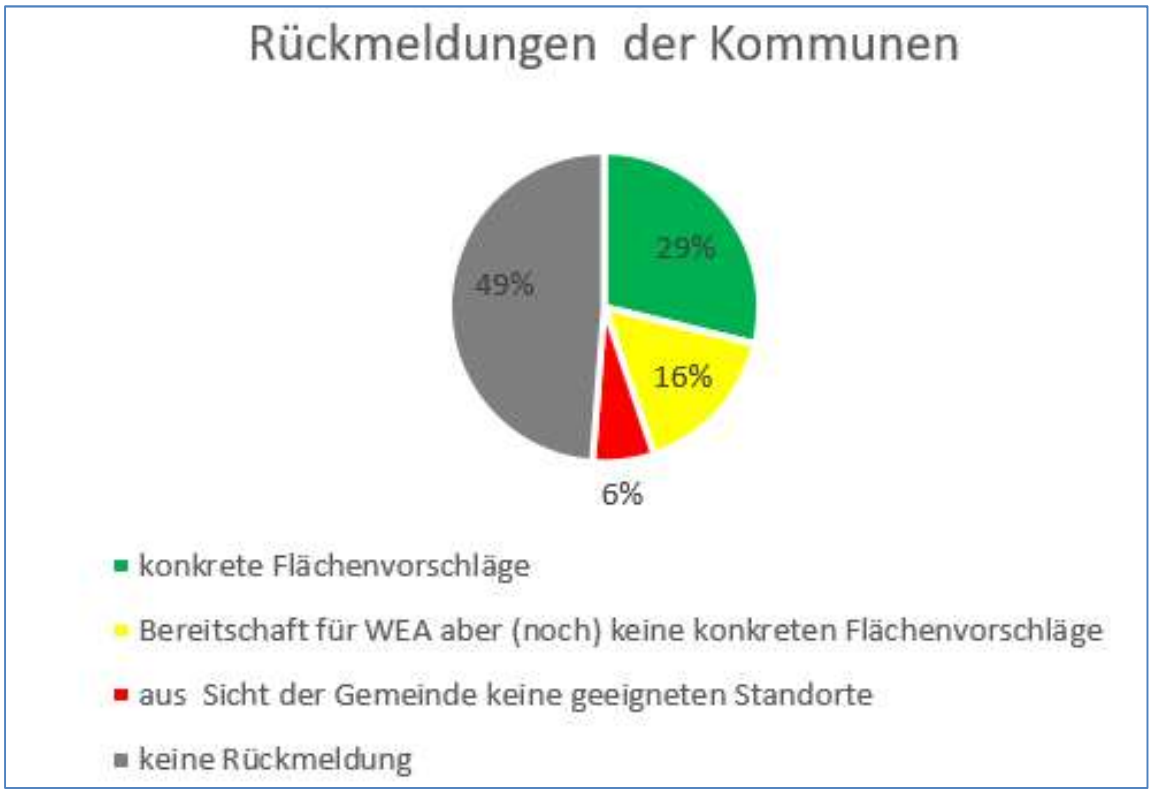

Konkrete Flächenvorschläge nach Lkr.		
Landkreis	**ha**	**% - der Fläche**
AS	970	0,77
NEW	1370	0,96
SAD	1060	0,73
TIR	670	0,61
Summe Region	**4070**	**0,77**
davon im Bereich harter Ausschlusskriterien	**380**	**0,09**
davon im Bereich von Restriktionskriterien	**1100**	**0,29**

Von den angeschriebenen Fachverbänden (Windkümmerer, Bundesverband Windenergie, LBV und Bund Naturschutz) gingen von den beiden letztgenannten Rückmeldungen ein. Regionalplanerische Steuerungskonzepte werden von dortiger Seite begrüßt, konkrete Flächenvorschläge wurden jedoch nicht genannt.

3. Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse werden den Kommunen und betroffenen Fachbehörden zur Verfügung gestellt, um **in Abstimmung die geeignetsten Bereiche der Potenzialflächen zu identifizieren.**

Eine möglichst homogene räumliche Verteilung der regionalplanerischen Vorranggebiete ist beabsichtigt. Eine übermäßige Ausweisung in einzelnen Regionsteilen soll vermeiden werden. Aufgrund der jeweiligen unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten wird es jedoch **nicht möglich** sein, die geforderten Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Gemeinden **im exakt gleichen Ausmaß** „herunterzubrechen“, denn einige Gemeindegebiete werden nahezu vollständig von „harten Ausschlusskriterien“ überlagert. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in manchen Kommunen ein **überdurchschnittlicher Anteil** der Vorranggebiete, also deutlich mehr als die regionsweit notwendigen 1,1% bzw. ca. 1,8 + x % zu liegen kommen wird.

Die unterschiedliche Größenordnung der Potenzialflächen zeigt folgende Grafik:

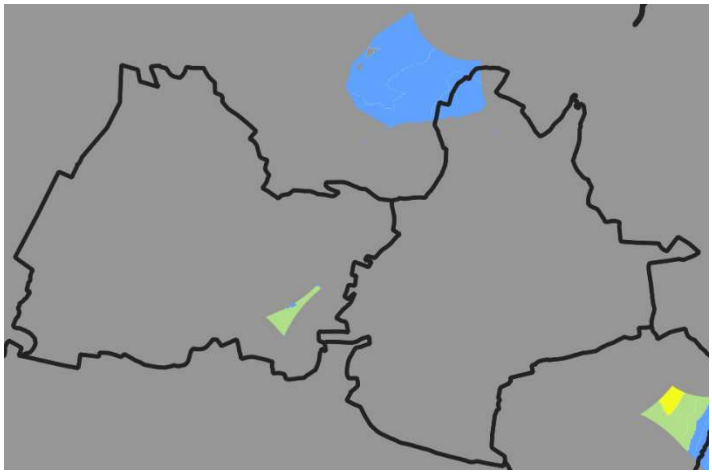

Potenzialfläche im Gemeindegebiet ca. 10 ha

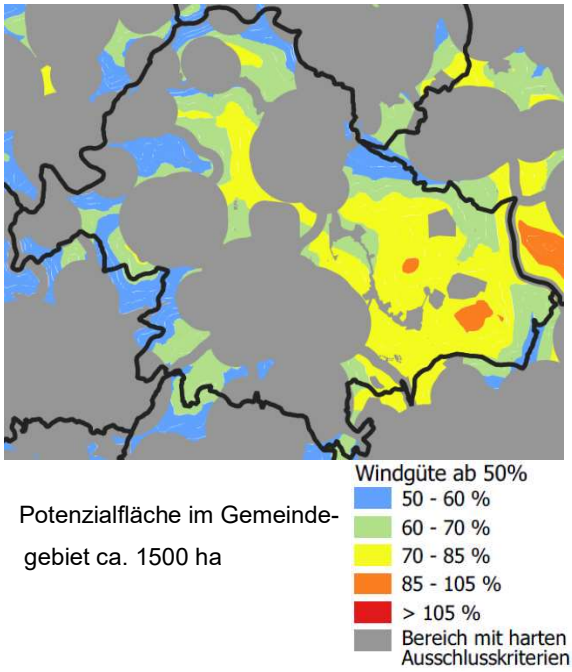

Potenzialfläche im Gemeinde-gebiet ca. 1500 ha

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen, wird folgender **Beschluss vorgeschlagen.**

Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermitteln.

Im Zuge dessen werden die sich nach den Kriterien ergebenden Potenzialräume den Kommunen und betroffenen Fachstellen zur Verfügung gestellt und im Rahmen einer vorgezogenen informellen Beteiligung in Abstimmung mit Kommunen und Fachstellen weiter konkretisiert.

Parallel dazu werden von den Kommunen gemeldete Flächenvorschläge auf ihre Eignung als Vorranggebiet geprüft.

Anschließend werden die Ergebnisse dem Planungsausschuss zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgelegt.

Parallel zur Regionalplanung ist es möglich, dass die Kommunen selbst im Zuge einer Konzentrationszonenplanung bzw. Bauleitplanung oder Potenzialflächenanalyse tätig werden. Die im kommunalen Planungsprozess gewonnenen Erkenntnisse können auch für die Regionalplanung sehr hilfreich sein

und die regionale Planung beschleunigen. Sofern mit den regionalplanerischen Kriterien vereinbar, können die kommunalen Flächen auch in den Regionalplan als Vorranggebiet aufgenommen werden.

Umgekehrt sind regionalplanerische Vorranggebiete aufgrund der Anpassungspflicht gem. §1 Abs. 4 BauGB auch bei der Konzentrationszonenplanung zu beachten. Aufgrund der unterschiedlichen Maßstabsebenen beider Planungsebenen verbleibt den Kommunen jedoch ein gewisser Ausformungsspielraum hinsichtlich Reduzierungen und Erweiterungen. Zudem wird von regionalplanerischer Seite darauf geachtet werden, dass es in den Gemeinden zu keiner überproportionalen Ausweisung von Vorrangbieten/Konzentrationszonen kommt.

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme des Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen wird es jedoch darauf ankommen möglichst zeitnah eine Steuerungswirkung zu erreichen und einen Regionalplanfortschreibungsentwurf mit regionalplanerischen Vorranggebieten zu verabschieden. Die Einleitung des Beteiligungsverfahren wird für das 3. Quartal 2023 angestrebt. Kommunale Planungen und Konzepte die im Fortschreibungsentwurf berücksichtigt werden sollen, müssten daher im 1. Halbjahr 2023 vorliegen.